



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wartung, Diagnose und Reparatur elektrischer Treppensteiger | Ausschließlich B2B | Stand: 08/2026

Hinweis Diese AGB gelten ausschließlich für Wartungs-, Diagnose- und Reparaturaufträge. Art, Gerät, Leistungsumfang, Vergütung, Transport und Reparaturfreigaben werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder der Wartungsvereinbarung konkret festgelegt.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese AGB gelten für Wartungs-, Diagnose- und Reparaturleistungen zwischen der H&H Vertriebs GmbH, Tecklenburger Damm 107A, 49479 Ibbenbüren (nachfolgend "H&H") und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") an elektrischen Treppensteigern und Zubehör.

1.2 Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern H&H ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Beauftragung, Angebot und Vertragsschluss

2.1 Beauftragungen können insbesondere per E-Mail, telefonisch, persönlich vor Ort, über die Website von H&H oder über einen sonst vereinbarten Kommunikationsweg erfolgen.

2.2 Angebote von H&H sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Beauftragung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. H&H kann dieses Angebot insbesondere durch Auftragsbestätigung oder Aufnahme der beauftragten Arbeiten annehmen.

2.3 H&H ist berechtigt, eine Beauftragung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn H&H die gewünschte Leistung aufgrund der eigenen Spezialisierung, des Gerätezustands, fehlender Ersatzteile oder aus rechtlichen Gründen nicht erbringen kann oder darf. Bereits gesondert beauftragte und erbrachte kostenpflichtige Prüf-, Diagnose-, Transport- oder Vorbereitungsleistungen bleiben vergütungspflichtig.

2.4 Das Angebot beziehungsweise die Auftragsbestätigung legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien sowie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest. Nachträgliche Änderungen sind nicht Bestandteil der ursprünglichen Leistung und werden, soweit sie von H&H übernommen werden, gesondert berechnet.

2.5 Die angebotenen Leistungen können einmalig oder - soweit ausdrücklich vereinbart - regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringende Leistungen sein.

3. Gegenstand und Umfang der Wartungsleistung

3.1 Eine Wartung dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie der Feststellung des zum Zeitpunkt der Wartung erkennbaren technischen Zustands des Geräts. Sie stellt keine Garantie dafür dar, dass für einen bestimmten Zeitraum keine Störungen, Verschleißerscheinungen oder Schäden auftreten.

3.2 Der Wartungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Gerät, dessen Ausstattung, technischem Zustand, den Herstellervorgaben und dem individuell vereinbarten Auftrag. Er kann insbesondere Sichtprüfung zugänglicher mechanischer und elektrischer Komponenten, Funktionsprüfung wesentlicher Bedien-, Antriebs- und Sicherheitseinrichtungen, Kontrolle erkennbarer Verschleißteile, vorgesehene Wartungs- und Pflegearbeiten, Feststellung erkennbarer Mängel und Auffälligkeiten sowie Erstellung eines Wartungsberichts umfassen.

3.3 Für die Richtigkeit technischer Daten und sonstiger Angaben in Unterlagen Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen. Solche Angaben stellen keine Garantie von H&H dar.

4. Nicht enthaltene Leistungen und Betreiberpflichten

4.1 Ohne gesonderten Auftrag sind insbesondere nicht Bestandteil einer normalen Wartung:

- UVV- oder sonstige wiederkehrende Sicherheitsprüfungen



- Prüfungen elektrischer Betriebsmittel
- Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Ersatz- und Verschleißteile
- Softwareänderungen und technische Umbauten
- aufwendige Fehlersuchen und zusätzliche Diagnosearbeiten
- außergewöhnliche Reinigung sowie Transport-, Verpackungs-, Lagerungs- und Entsorgungskosten

4.2 Die Wartung ersetzt nicht die gesetzlichen oder betrieblichen Pflichten des Auftraggebers als Betreiber. Insbesondere bleibt der Auftraggeber für Gefährdungsbeurteilungen, erforderliche Prüfungen und Prüffristen, Unterweisungen, Auswahl geeigneter Bedienpersonen, bestimmungsgemäße Verwendung und die Beachtung der Herstellervorgaben verantwortlich.

5. Festgestellte Mängel, Diagnose und Reparaturfreigabe

5.1 Werden Mängel, Beschädigungen oder Verschleißerscheinungen festgestellt, informiert H&H den Auftraggeber. Zusätzliche Reparaturen, Ersatzteilwechsel und sonstige Arbeiten werden grundsätzlich erst nach entsprechender Freigabe durchgeführt.

5.2 Würde eine bereits erteilte Kostenfreigabe aufgrund zusätzlich festgestellter Arbeiten oder Ersatzteile wesentlich überschritten, holt H&H vor Fortsetzung eine ergänzende Freigabe ein.

5.3 Wird keine Freigabe erteilt, bleiben die bis dahin erbrachten Wartungs-, Diagnose-, Transport- und sonstigen Leistungen vergütungspflichtig. Das Gerät kann im vorhandenen Zustand zurückgegeben werden.

5.4 Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, weist H&H hierauf hin. Ein als nicht betriebssicher eingestuftes Gerät darf bis zur fachgerechten Beseitigung des Mangels nicht weiterverwendet werden.

6. Transport, Verpackung und Übergabe

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Wartungs- und Reparaturarbeiten in den Betriebsräumen von H&H durchgeführt. Soweit H&H Abholung und Rücksendung organisiert, werden die hierfür entstehenden Transportkosten gesondert berechnet.

6.2 Der Auftraggeber muss das Gerät zum vereinbarten Abholtermin zugänglich, vollständig und transportsicher vorbereiten. Insbesondere ist es, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf einer geeigneten Palette gegen Verrutschen, Umkippen und Beschädigung zu sichern.

6.3 Für die Funktionsprüfung erforderliches Zubehör, insbesondere Ladegeräte, Schlüssel oder Bedienelemente, ist mitzusenden und auf dem Übergabe- oder Abholbeleg aufzuführen.

6.4 Für Schäden, die nachweislich auf eine vom Auftraggeber zu vertretende ungeeignete Verpackung oder unzureichende Transportsicherung zurückzuführen sind, haftet H&H nicht, soweit H&H den Schaden nicht selbst zu vertreten hat. Sichtbare Transportschäden sind bei Anlieferung auf den Frachtpapieren zu vermerken und unverzüglich mitzuteilen.

7. Verschmutzte oder kontaminierte Geräte

7.1 Außergewöhnliche Verschmutzungen, Kontaminationen oder der Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Abholung beziehungsweise Übergabe mitzuteilen. H&H kann die Annahme stark verschmutzter oder kontaminierter Geräte ablehnen oder notwendige Reinigungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen gesondert berechnen.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber stellt alle für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere bekannte Schäden, Fehlermeldungen, ungewöhnliche Geräusche, frühere Reparaturen, technische Veränderungen und sonstige Auffälligkeiten.

8.2 Erforderliche Vorarbeiten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuschließen. Der Auftraggeber informiert H&H unverzüglich über Umstände, die die Wartung, Reparatur, Abholung oder Rücksendung behindern oder verzögern können.

8.3 Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu seinen Lasten. H&H kann dadurch entstehende zusätzliche Kosten berechnen.

8.4 Verhindert eine nicht erfüllte Mitwirkungspflicht die Durchführung der Leistungen trotz angemessener Aufforderung, ist H&H berechtigt, die Arbeiten einzustellen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.



beziehungsweise zu kündigen. Bereits entstandener Aufwand bleibt vergütungspflichtig; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Durchführung, Personal und fachlich erforderliche Anpassungen

9.1 H&H setzt für die vereinbarten Arbeiten geeignetes Personal ein und führt die Leistungen fachgerecht unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch. H&H ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer, Speditionen und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

9.2 H&H ist berechtigt, Anpassungen am Inhalt oder Ablauf der Leistungen aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn eine Aktualisierung, Weiterentwicklung oder ein technisch abweichendes Vorgehen erforderlich ist, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des vereinbarten Leistungsinhalts eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.

10. Bearbeitungszeiten und Verzögerungen

10.1 Angaben zu Bearbeitungs- und Rücksendezeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart wurde.

10.2 Die Bearbeitungszeit kann sich insbesondere verlängern, wenn zusätzliche Mängel festgestellt werden, Freigaben ausstehen, Ersatzteile nicht verfügbar sind, Rückfragen bestehen oder Transport- beziehungsweise sonstige von H&H nicht zu vertretende Verzögerungen eintreten. H&H informiert über erkennbare wesentliche Verzögerungen.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Vergütung richtet sich nach Angebot, Auftragsbestätigung oder individueller Vereinbarung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2 Eine vereinbarte Wartungspauschale bleibt auch dann geschuldet, wenn keine Reparatur erforderlich ist, das Gerät wegen seines Zustands nicht vollständig geprüft werden kann oder vorgeschlagene Zusatzarbeiten vom Auftraggeber nicht freigegeben werden.

11.3 Zusätzliche Arbeiten, Diagnosezeiten, Ersatz- und Verschleißteile, Transport-, Reinigungs-, Verpackungs-, Lagerungs- und Entsorgungsleistungen werden nach vorheriger Freigabe beziehungsweise nach Maßgabe des vereinbarten Angebots gesondert berechnet.

11.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

11.5 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugsfolgen. Bei ausdrücklich vereinbarten regelmäßig zu erbringenden Leistungen ist H&H berechtigt, die weitere Leistungserbringung für die Dauer des Verzugs auszusetzen, ohne den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung für bereits fällige beziehungsweise vertragsgemäß bereitgehaltene Leistungen zu verlieren.

12. Wartungsbericht, ausgebaute Teile und Entsorgung

12.1 Der Auftraggeber erhält nach Abschluss einer Wartung einen Wartungsbericht in schriftlicher oder elektronischer Form. Dieser dokumentiert den festgestellten Zustand zum Zeitpunkt der Wartung und stellt keine Garantie für eine bestimmte zukünftige Nutzungsdauer oder dauerhafte Störungsfreiheit dar.

12.2 Ausgebaute und ersetzte Teile werden grundsätzlich fachgerecht entsorgt, sofern der Auftraggeber nicht spätestens bei Freigabe der Reparatur deren Rückgabe verlangt. Eine Rückgabe kann ausgeschlossen sein, wenn gesetzliche Entsorgungspflichten entgehen oder von den Teilen Gefahren ausgehen.

12.3 Besondere Entsorgungskosten, insbesondere für Akkus, Batterien oder kontaminierte Komponenten, können gesondert berechnet werden.

13. Stornierung und Beendigung

13.1 Beendet oder storniert der Auftraggeber den Auftrag nach Beginn der Bearbeitung, sind die bis dahin erbrachten Leistungen, angefallenen Transportkosten, bereits verbindlich bestellten Ersatzteile und sonstigen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu vergüten.

13.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



14. Haftung

14.1 H&H haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

14.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von H&H für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.3 H&H haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, soweit diese nicht von H&H zu vertreten sind und insbesondere durch gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung oder zweckwidrige Verwendung, Überladung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, unterlassene oder verspätete Reparaturen, eigenmächtige Umbauten oder Eingriffe, Reparaturen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen, Unfälle, Stürze, äußere Gewalteinwirkung, fehlerhafte Lagerung, unzureichende Ladung beziehungsweise Tiefentladung von Akkus oder nach Abschluss der Arbeiten neu entstandene Schäden verursacht wurden.

14.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von H&H.

15. Urheber-, Nutzungs-, Marken- und Schutzrechte

15.1 Von H&H bereitgestellte Bilder, Texte, Zeichnungen, Videos, Bedienungsunterlagen, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Produktbeschreibungen, Schulungsunterlagen und sonstige Inhalte bleiben geistiges Eigentum beziehungsweise geschütztes Material von H&H oder des jeweiligen Rechteinhabers.

15.2 Eine Vervielfältigung, Veränderung, Veröffentlichung, Weitergabe oder sonstige Verwendung außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Zwecks bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist.

15.3 H&H behält dauerhaft die Rechte an seinem Logo und seiner Marke. Marke und Logo von H&H dürfen ohne vorherige Zustimmung von H&H nicht durch den Auftraggeber beziehungsweise Mieter verwendet werden.

16. Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei ("vertrauliche Informationen") vertraulich. Die empfangende Partei behandelt vertrauliche Informationen mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrags genutzt und ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Keine Dritten in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Berater, soweit diese die Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen und einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

16.3 Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit rechtlich zulässig, wird die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung informiert.

16.4 Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder rechtmäßig von Dritten beziehungsweise außerhalb des Vertrags ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

16.5 Nach Vertragsende sind vertrauliche Informationen auf Aufforderung herauszugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder übliche Datensicherungen entgegenstehen.

16.6 H&H darf allgemeines Erfahrungswissen, Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how weiterverwenden, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der eingesetzten Personen verbleibt. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und die vorstehenden Vertraulichkeitspflichten bleiben unberührt.

17. Datenschutz

17.1 Personenbezogene Daten werden von H&H im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

17.2 Soweit es für die Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist, können Daten insbesondere an mit der Vertragsdurchführung beauftragte Dienstleister, Speditionen, Hersteller, Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen übermittelt werden.



17.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen von H&H unter: <https://www.elektrischetreppensteiger.de/datenschutz/>

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen H&H und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

18.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz der H&H Vertriebs GmbH. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Es gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses einbezogene Fassung dieser AGB.

H&H Vertriebs GmbH | Tecklenburger Damm 107A | 49479 Ibbenbüren | Stand: 08/2026